



**Förder- und Freundeskreis  
Festspielhaus Füssen**

## **S A T Z U N G**

### **des FÖRDER- und FREUNDESKREIS Festspielhaus Füssen 87629 Füssen**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

Förder- und Freundeskreis Festspielhaus Füssen

2. Der Sitz des Vereins ist:  
Füssen

3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und träge dann den Zusatz "e.V."

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein wird den Satzungszweck insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aus Spenden, Beiträgen, Zuschüssen, und sonstigen Zuwendungen sowie Veranstaltungen und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen zu verwenden haben, verwirklichen.

Erreicht wird dies, indem er

- künstlerische und kulturelle Veranstaltungen im und am Festspielhaus Füssen unterstützt, pflegt und fördert, sofern diese gemeinnützig sind,
- den kulturellen und künstlerischen Nachwuchs fördert und unterstützt,
- Veranstaltungen zur effektiven Präsenz der Kulturschaffenden in der breiten Öffentlichkeit organisiert, welche der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen,
- internationale bzw. interkulturelle Begegnung fördert.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, den Mitgliedern dürfen auch keine Gewinnanteile zugewandt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

### **§ 5 Ausgaben, Vergütungen**

Es darf kein Mitglied und auch keine andere Person oder Körperschaft durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein
  - a) Natürliche Personen
  - b) Unternehmen und Vereine in jeder privatrechtlich zulässigen Rechtsform
  - c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit positiver Entscheidung des Vorstands wirksam. Eine Pflicht zur Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen in der Zeit zwischen der Wirksamkeit der Aufnahme und der Bezahlung des ersten Beitrages sowie in den Zeiten in denen ein Mitglied mit fälliger Beitragszahlung länger als zwei Monate im Rückstand ist.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen mit deren Löschung im jeweils maßgeblichen Register.
2. Ein Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Abfindung, Rückzahlung von Beiträgen oder Erstattung sonstiger dem Verein zugewandter Mittel.
3. Verstößt ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden; dieser Vorstandsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach dieser Satzung vorhandenen Stimmen. Ein erheblicher Verstoß gegen die

Interessen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Beitrag länger als 1 Jahr nicht vollständig bezahlt hat.

Gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss kann das betroffene Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Zugang der Ausschlussentscheidung beim betroffenen Mitglied, in Schriftform, Einspruch einlegen; Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten, zur Wahrung der Einspruchsfrist genügt der Nachweis des Versandes des Einspruchsschreibens innerhalb der Frist.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für alle Beteiligten verbindlich.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten persönlich auszuüben. Sie können Ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand zu übertragen. Ein Mitglied kann maximal 2 Stimmrechtsübertragungen übertragen.
  - b) zu den Vereinsämtern gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
  - a) die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
  - b) die von der Mitgliederversammlung sowie die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Tatsächlich entstandene Kosten im Auftrag des Vereins werden den Funktionsträgern gegen Nachweis erstattet. Der Einsatz eigener Arbeitszeit und Arbeitskraft wird nicht erstattet. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Rahmen der Ehrenamtspauschale lt. EStG gewährt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten und über:
  - a) die Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer

- b) die Genehmigung des Geschäftsplanes für das laufende Kalenderjahr
  - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
  - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - f) den Beschluss über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder oder deren Bevollmächtigten.

## **§ 11 Stimmrecht**

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden in Textform einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort sowie die Tagesordnungspunkte angeben und den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragt sowie in den in § 7 Satz 2 genannten Fällen. Im Falle des Satzes 2 darf die Frist zwischen dem Eingang des Antrages und der Einberufung der Mitgliederversammlung 21 Tage nicht überschreiten.

## **§ 13 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der/Die Vorsitzende oder ein(e) von ihm/ihr bestimmte(r) Vertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.
3. Anträge müssen in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie in der mit der Ladung versandten Tagesordnung aufgeführt sind. Die Behandlung eines Antrags i. S. des Satz 1 ist in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern dieser bis spätestens 3 Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zugeht.
4. Abstimmungen und Wahlen werden offen mit Mehrheitsentscheid gefasst. Auf Antrag sind Wahlen geheim vorzunehmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (samt Vermögensteilung) können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung standen.

## **§ 14 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören sieben bis neun Mitglieder an. Er besteht aus dem/der
  - a) Vorstandsvorsitzenden
  - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) dem/der jeweiligen Geschäftsführer/in des Festspielhauses (Betriebsgesellschaft)
  - f) dem/der jeweiligen Theaterleiter/in des Festspielhauses
  - g) bis zu drei Beisitzern
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Mitglied des Vorstand nach entsprechendem Vorstandsbeschluss mit dessen Aufgabe betraut werden.
3. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind und diese die Wahl angenommen haben.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Personen, welche als Vertreter eines Vereinsmitgliedes in Form einer juristische Person und/oder Unternehmen oder Verein bevollmächtigt sind, mit dem Ausscheiden aus dem Amt bei dieser/diesem juristischen Person/Unternehmen/Verein.

## **§ 15 Wahl des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils gesondert gewählt. Geschäftsführer/in und Theaterleiter/in des Festspielhauses sind Kraft ihres Amtes automatisch Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist möglich. Eine Bindung an Wahlvorschläge besteht nicht.
3. Der/die gewählte Vorstandsvorsitzende hat ein Vorschlagsrecht für die Wahlen.

## **§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder im Einzelfall sich die Entscheidung vorbehalten hat.

## **§ 17 Stimmrecht im Vorstand**

Bei Entscheidungen des Vorstands steht jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

## **§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden**

1. Der Vorstandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er führt, unterstützt durch den Geschäftsführer und den Theaterleiter des Festspielhauses, die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 19 Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes**

Für die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Vorschriften der § 12 Absatz 1 und § 13 entsprechend.

## **§ 20 Ehrenpräsidium**

1. Der Vorstand kann ein Ehrenpräsidium berufen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Das Ehrenpräsidium soll von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gebildet werden, die in hervorragender Weise geeignet sind, durch insbesondere ihre kulturelle, wirtschaftliche oder berufliche Bedeutung die in § 2 genannten Vereinszwecke repräsentativ zu unterstützen.
2. In das Ehrenpräsidium können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
3. Das Ehrenpräsidium hat das Recht und die Pflicht, den Vorstand hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen im Sinne des § 2 zu beraten.

## **§ 21 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Ehrenpräsidiums sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und einem em Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.
2. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
3. Die Niederschriften sind der Mitgliederversammlung nach Mitgliederversammlungen sowie dem Vorstandsgremium nach Vorstandssitzungen in elektronischer Form zu übermitteln.

## **§ 22 Beiträge**

1. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden erworben
  - a) aus Mitgliedsbeiträgen, die jährlich erhoben werden und jeweils zum 1. Oktober fällig sind,
  - b) aus Geld- Sach- oder sonstigen Spenden,
  - c) Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen und erwirtschafteten Überschüssen
2. Die Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages anlässlich des Beitritts zum Verein selbst fest. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 23 Geschäftsjahr und Prüfung des Vereins**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Kassenprüfer wahrgenommen, die aus der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt werden. Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Vorschriften des § 13 entsprechend.

## **§ 24 Auflösung und Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung**

1. Der Verein kann nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für den Verein zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.
3. Im Falle der Auflösung ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu wählen.
4. Im Falle der Aufhebung des Vereins gilt Abs. 2 entsprechend.
5. Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Beiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein bestehenden Forderungen erforderlich ist.

Füssen, den \_\_\_\_\_

